



Ausschreibungsbedingungen Tabakverkaufsstelle

1 Vorbemerkung

Lesen Sie bitte als erstes das Dokument „Informationsschreiben“ durch.

Die Ausschreibung richtet sich an alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht. Zur Vermeidung juristischer Unklarheiten verwenden diese Ausschreibungsbedingungen immer die jeweiligen generischen Formen von Personenbezeichnungen (der Bieter, die Person, das Mitglied, ...).

2 Rechtliche Grundlagen

Gegenstand dieser Ausschreibung ist der Abschluss eines Vertrages über die Erbringung einer Dienstleistungskonzession (kurz „Konzessionsvertrag“).

Der Abschluss erfolgt in einem einstufigen Vergabeverfahren nach vorheriger Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes für Konzessionen 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 (kurz „BVergGKonz 2018“) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Verordnungen.

Die aktuelle Fassung des BVergGKonz 2018 ist über das Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes abrufbar:

www.ris.bka.gv.at

Die für das Verfahren zuständige Vergabekontrollbehörde ist das Bundesverwaltungsgericht.

3 Auftraggeber

Auftraggeber ist die Monopolverwaltung GmbH (kurz „MVG“).

Die Vergabe erfolgt durch die MVG selbst – es wird keine externe vergebende Stelle eingesetzt.

Ansprechpartner ist die jeweilige Landesstelle der MVG.



4 Kommunikation und Ablauf des Verfahrens

4.1 Informationsübermittlung

Die rechtsgültige Übermittlung von Informationen zwischen Bietern und der MVG erfolgt grundsätzlich schriftlich.

Die Ausschreibungsunterlagen sowie allfällige Änderungen oder ergänzende Informationen werden auf der Website der MVG zur Verfügung gestellt unter:

www.mvg.at/ausschreibungen

Bieter können ergänzende Fragen oder Auskunftersuchen wahlweise elektronisch via E-Mail oder per Post stellen.

Die Beantwortung von Bieteranfragen durch die MVG erfolgt durch Kundmachung auf der Website www.mvg.at/ausschreibungen.

Nach Ende der Angebotsfrist erfolgen sämtliche Verständigungen an eine vom Bieter in seinem Angebot angegebene Kontaktadresse.

4.2 Angebotsabgabe

Das Angebot muss inkl. aller geforderten Beilagen in physischer Form persönlich bei der MVG abgegeben oder über einen Postdienstleister versendet werden.

Die Angebote müssen von dem jeweiligen Bieter rechtsgültig durch **eigenhändige physische Unterschrift**, auf dem Angebotsblatt, unterfertigt werden.

Rechtsgültige Unterfertigung bedeutet, dass das Dokument von Personen, welche das Unternehmen rechtsgeschäftlich wirksam vertreten können, unterfertigt wurde.

Falls die Signatur nicht durch die im Firmenbuch oder Vereinsregister eingetragenen vertretungsbefugten Organe erfolgt, ist zusätzlich eine entsprechende **Vollmacht** vorzulegen, aus der sich die Vertretungsbefugnis ergibt.

Das Angebot muss bis **zum Ende der Angebotsfrist bei der MVG** eingegangen sein. Der Postlauf hemmt nicht den Ablauf der Angebotsfrist. Das Angebot reist auf Risiko des Bieters.



Das Angebot muss in einem verschlossenen Behältnis (z.B. Kuvert, Paket) abgegeben werden und an der Außenseite eindeutig beschriftet sein. Aus der Beschriftung muss jedenfalls erkennbar sein, dass es sich um ein Angebot handelt, welche Ausschreibung dies betrifft und wer das Angebot gelegt hat.

Die Beschriftung soll daher beinhalten:

- Den Hinweis „Angebot Trafikvergabe“;
- der betroffene Rayon;
- die Standortnummer;
- den Namen/die Firma des Bieters;
- den Hinweis „Nicht vor dem Ende der Angebotsfrist öffnen“.

4.3 Sprache

Das Vergabeverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt.

5 Subaufträge und Bietergemeinschaften

Der Betrieb einer Tabakverkaufsstelle ist nur an einem konkreten Standort in Verbindung mit einem Hauptgewerbe zulässig (siehe Punkt 5 des Konzessionsvertrages).

Daher kann nur der Inhaber dieses Gewerbebetriebes die gegenständliche Dienstleistung ausführen. Die Teilnahme von Bietergemeinschaften oder die Weitergabe von Leistungsteilen an Subunternehmer sind daher aus sachlichen Gründen ausgeschlossen.

6 Eignungskriterien

6.1 Allgemeines

Der Bieter muss für die Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistung geeignet sein. Geeignet sind Bieter, die befugt, technisch, finanziell und wirtschaftlich leistungsfähig sowie zuverlässig sind. Die Leistungsfähigkeit (siehe Punkt 6.3 bis 6.5) und Zuverlässigkeit (siehe Punkt 6.6) müssen spätestens zum Ende der Angebotsfrist vorliegen, ansonsten wird das Angebot ausgeschieden. Die Eignung ist durch Vorlage der in diesen Ausschreibungsbedingungen beschriebenen Urkunden (Nachweise, Bescheinigungen, etc.) nachzuweisen und zu belegen.

Sämtliche Nachweise sind in deutscher Sprache in Kopie beizulegen. Soweit sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind diese in beglaubigter deutscher Übersetzung ebenfalls in Kopie vorzulegen. Die MVG behält sich vor, gegebenenfalls die Vorlage von Nachweisen im Original nachzufordern.



Achtung: Wurden mit dem Angebot nicht alle verlangten Nachweise und Beilagen vorgelegt, wird die MVG zur Nachreichung auffordern und eine angemessene Frist setzen. Das Ausstellungsdatum des Nachweises kann grundsätzlich auch nach Ende der Angebotsfrist liegen. Die nachzuweisenden Umstände müssen jedoch bereits zum Ende der Angebotsfrist vorgelegen sein.

Die Nichtvorlage innerhalb der gesetzten Nachfrist stellt jedoch einen Ausscheidensgrund gemäß § 69 Abs. 1 Z. 4 BVergGKonz 2018 dar.

Sind die als Nachweis geforderten amtlichen Dokumente in Österreich nicht erhältlich, können gleichwertige Dokumente eines Gerichts- oder einer Verwaltungsbehörde aus einem anderen Staat vorgelegt werden.

6.2 Befugnis

Der Unternehmer muss für das am angebotenen Standort betriebene Hauptgewerbe befugt sein und diese mit dem Angebot nachweisen.

Als Nachweis ist vorzulegen ein Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA).

Sofern der Bieter seine Tätigkeit auf eine andere rechtliche Grundlage als eine Gewerbeberechtigung stützt, hat er eine Erklärung abzugeben, in der er die rechtliche Grundlage nennt. Weiters hat er das Vorliegen der Voraussetzungen für deren Anwendbarkeit und allenfalls in dieser Rechtsgrundlage vorgesehene Nachweise vorzulegen.

Hinweis: Der Verkauf von Tabakwaren selbst ist als Ausübung eines staatlichen Monopols gem. § 2 Abs. 1 Z 24 GewO 1994 von der Gewerbeordnung ausgenommen. Die Berechtigung ergibt sich durch den Konzessionsvertrag und muss daher nicht durch den Bieter nachgewiesen werden.

6.3 Technische Leistungsfähigkeit

6.3.1 Lokalnachweis

Der Bieter muss über einen für den Betrieb der Tabakverkaufsstelle geeigneten Gewerbebetrieb verfügen.

Damit der Standort des Gewerbebetriebes als geeignet gilt, muss er insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen:



- Er muss innerhalb des im Angebotsblatt definierten Rayons liegen;
- das ausgeübte Gewerbe besteht nicht darin, Waren oder Dienstleistungen anzubieten, die ganz oder wesentlich auf eine minderjährige Zielgruppe abzielen (z.B. Spielwaren).

Die Erfüllung dieser Anforderung ist durch die Angaben im Angebotsblatt zu bestätigen.

6.4 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Der Bieter muss die für die Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistung erforderliche finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufweisen.

Das Mindestniveau der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Erbringung der Leistungen ist gegeben, wenn der Bieter die erforderlichen Einrichtungen für den Tabakwarenverkauf sowie das Warenlager finanzieren kann.

Der Bieter hat im Angebotsblatt eine Erklärung zu seiner Leistungsfähigkeit abzugeben.

Die MVG behält sich vor, bei Zweifeln über die Richtigkeit der Angaben weitere Nachweise zu verlangen.

Als Nachweise kommt insbesondere eine Bestätigung des finanzierenden Kreditinstitutes in Betracht.

6.5 Berufliche Zuverlässigkeit

Der Bieter muss zuverlässig im Sinne des BVergGKonz 2018 und des § 27 Abs. 1 Z. 2 bis 4 TabMG sein.

Der Bieter hat im Angebotsblatt eine Erklärung abzugeben, in der er ausdrücklich seine berufliche Zuverlässigkeit im Sinne des BVergGKonz 2018 erklärt und bestätigt, dass gegen ihn kein Ausschlussgrund vorliegt.

Der Bieter hat weiters zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit die im Angebotsblatt angeführten Nachweise vorzulegen.

Die MVG behält sich vor, zur Überprüfung der beruflichen Zuverlässigkeit des Unternehmers weitere Nachweise zu verlangen.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Bieter– unbeschadet des § 49 Abs. 2 BVergGKonz 2018 – vom Vergabeverfahren auszuschließen sind, wenn der Bieter im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit schwere Verfehlungen begangen hat. Dazu zählen gegenständlich insbesondere auch Verstöße gegen Bestimmungen des Monopolwesens oder des Jugendschutzes.



6.6 Sonstige Prüfschritte

Es wird darauf hingewiesen, dass die MVG aufgrund der gesetzlichen Vorgaben weitere Eignungsnachweise selbst einholen wird. Das betrifft insbesondere die Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 28b des **Ausländerbeschäftigungsgesetzes** (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 sowie eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums **Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfung** (Kompetenzzentrum LSDB) gemäß § 35 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) gemäß den Vorgaben nach §§ 47f BVerGG 2018, eine Vorstrafenanfrage beim **Amt für Betrugsbekämpfung** (Bereich Finanzstrafsachen), eine Abfrage in der **Insolvenzdatei** gemäß § 256 der Insolvenzordnung (IO), RGBl. Nr. 337/1914,

7 Angebote

Das Angebot ist gemäß den Vorgaben der Ausschreibung zu erstellen.

Das Angebot hat aus dem Angebotsblatt und den darin genannten Beilagen bzw. Nachweisen zu bestehen.

7.1 Rechnerisch fehlerhafte Angebote

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden nicht zwingend ausgeschieden. Eine Änderung der Reihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist zulässig.

7.2 Vergütung

Der Bieter erhält für seine Teilnahme am Vergabeverfahren keine Vergütung und keinen Kostenersatz.

7.3 Angebotsfrist und Angebotsöffnung

Die Angebote müssen spätestens bis zu dem im Angebotsblatt genannten Zeitpunkt bei der MVG einlangen.

Die Öffnung der Angebote erfolgt nach Ablauf der Frist und wird durch eine Kommission aus zwei fachkundigen Vertretern der MVG durchgeführt. Aufgrund der sensiblen und höchstpersönlichen Natur der Angebotsinhalte ist eine Teilnahme der Bieter an der Öffnung oder eine Einsicht in die Dokumentation der Öffnung nicht gestattet.



8 Zuschlagskriterien

Sofern mehr als ein gültiges Angebot vorliegt, wird der Konzessionsvertrag mit jenem Bieter abgeschlossen, der den höchsten Punktwert nach den folgenden Zuschlagskriterien erreicht:

	Kriterium	Max. Gesamtpunkte
1	Hauptgewerbe	50
2	Standort	25
3	Kundenfrequenz	12,5
4	Öffnungstage	12,5

Der Bieter kann also maximal 100 Punkte erhalten.

Die in den einzelnen Kriterien ermittelten Punkte werden jeweils auf 2 Nachkommastellen gerundet und zusammengerechnet, um die Gesamtpunktzahl zu ermitteln.

Hat ein Unternehmer einen bestehenden Betrieb übernommen, werden für die Beurteilung der Zuschlagskriterien die Merkmale des übernommenen Betriebes angerechnet. Gleiches gilt, wenn die Übernahme zwar noch nicht erfolgt, aber nachweislich vor Ablauf der Angebotsfrist bereits vertraglich vereinbart worden ist.

8.1 Hauptgewerbe

Bewertet wird, in welche Kategorie der Gewerbebetrieb fällt, der an dem angebotenen Standort als Hauptgewerbe betrieben wird. Der Bieter hat das Hauptgewerbe im Angebotsblatt anzugeben.

Als Hauptgewerbe gilt jene Tätigkeit, die mehr als die Hälfte des Gesamtumsatzes am jeweiligen Standort generiert. Beim Gesamtumsatz sind Umsätze aus allen gewerblichen Tätigkeiten am Standort, einschließlich Agentur- oder Kommissionsgeschäfte. Die Tätigkeiten, die von anderen Gewerbetreibenden am gleichen Standort ausgeübt werden (z.B. "Shop in Shop"-Lösungen), werden nicht berücksichtigt.



In diesem Kriterium werden die Punkte nach folgendem Schema vergeben:

- 50 Punkte: Verkauf von Lebensmitteln
- 25 Punkte: Verkauf von Waren, ausgenommen Lebensmitteln und Treibstoffen
- 0 Punkte: Verkauf von Treibstoffen und sonstige Gewerbe, die keiner anderen Kategorie zugeordnet sind

Fällt ein Bieter unter mehrere Kategorien, so werden nur die Punkte der höchsten Kategorie herangezogen.

8.2 Standort

Bewertet wird, ob es sich um einen bei den Konsumenten von Monopolware etablierten Standort handelt, an dem Tabakwaren im Rahmen eines Bestells- oder Konzessionsvertrages zu Tarifpreisen verkauft werden bzw. wurden.

Der Bieter hat den Zeitraum, in dem an dem Standort bereits Tabakwaren verkauft wurden, im Angebotsblatt anzugeben.

In diesem Kriterium werden 25 Punkte vergeben, wenn an dem Geschäftsstandort innerhalb der letzten 3 Jahre (gerechnet ab dem Ende der Angebotsfrist) zumindest 2 Jahre lang bereits Tabakwaren zu Trafikpreisen (Kleinverkaufspreisen) im Rahmen eines Bestells- oder Konzessionsvertrages verkauft wurden.

Hinweis: Geschäftsstandort ist der konkrete Ort des Geschäftslokals. Es kann daher an einer Postadresse mehrere unterschiedliche Geschäftsstandorte geben.

8.3 Kundenfrequenz

Bewertet wird, welche Kundenfrequenz der Bieter an dem angebotenen Standort erreicht.

Der Bieter hat im Angebotsblatt anzugeben, wie viele Transaktionen innerhalb der letzten drei Monate vor Ende der Angebotsfrist durchschnittlich pro Tag erzielt werden. Tage, an denen der Betrieb geschlossen ist, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Als Transaktion gilt jeder Vorgang, bei dem für einen Kunden ein Kassabon erstellt wird. Bons, die aus rein technischen Gründen erstellt werden, aber keinen Betrag beinhalten (0-Bon) werden nicht gezählt.

In diesem Kriterium werden die Punkte nach dem folgenden Schema vergeben:

Erreichen die durchschnittlichen Tagedstransaktionen eines Bieter 300 oder mehr, erhält er 12,5 Punkte.

Ansonsten, wenn die Tagesfrequenz unter 300 liegt, werden die Punkte nach der folgenden Formel ermittelt:

$$\text{Punkte} = \frac{\text{Tagestransaktionen}}{300} * 12,5$$

Die MVG behält sich vor, bei Zweifeln über die Richtigkeit der Angaben weitere Nachweise für die Kundenfrequenz zu verlangen.

Als Nachweise kommen insbesondere in Betracht:

- Ausdrucke aus dem Warenwirtschaftssystem
- Auswertungen aus der Registrierkasse

8.4 Öffnungstage

Bewertet werden die Öffnungstage des Gewerbebetriebes an dem angebotenen Standort.

Als Öffnungstag gilt ein Tag, an dem der Gewerbebetrieb zumindest vier Stunden für Kundenverkehr geöffnet ist. Schließungen aufgrund von Feiertagen oder temporäre Abweichungen von den Öffnungszeiten im Einzelfall werden nicht berücksichtigt.

Der Bieter hat die zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung gültigen Öffnungstage im Angebotsblatt anzugeben.

In diesem Kriterium werden die Punkte nach dem folgenden Schema vergeben:

$$\text{Punkte} = \frac{\text{Öffnungstage}}{7} * 12,5$$

8.5 Vorgangsweise bei der Bewertung

Wurden mit dem Angebot nicht alle für die Beurteilung der Zuschlagskriterien notwendigen Nachweise und Beilagen vorgelegt, wird die MVG zur Nachreichung auffordern und eine angemessene Frist setzen. Das Ausstellungsdatum des Nachweises kann grundsätzlich auch nach Ende der Angebotsfrist liegen. Die nachzuweisenden Umstände müssen jedoch bereits zum Ende der Angebotsfrist vorgelegen sein.

Sofern der Bieter auch bei optimaler Bewertung eines Kriteriums keine Chance auf den Zuschlag hat, kann die MVG auf eine Nachforderung und Bewertung dieses Kriteriums verzichten. In diesem Fall wird fiktiv die volle Punktezahl vergeben.

Werden bei einer Nachforderung die Unterlagen für die Beurteilung der Zuschlagskriterien nicht innerhalb der vorgegebenen Frist vorgelegt, werden die nicht nachgewiesenen Umstände in der für den Bieter nachteiligsten Form berücksichtigt.



8.6 Punktegleichstand

Sofern mehrere Angebote die gleiche Gesamtpunktezahl erreichen, wird jener Bieter vorgereicht, der

- In der Kategorie 8.1 Hauptgewerbe mehr Punkte erreicht hat;
- eine höhere Zahl an Öffnungstagen, an denen mindestens 4 Stunden geöffnet ist, aufweist.
- die größere für Kunden zugängliche Fläche des Geschäftslokals.

Diese Kriterien werden in der angeführten Reihenfolge bewertet. Das jeweils nachgeordnete Kriterium wird daher nur berücksichtigt, sofern nach den vorangegangenen Kriterien noch immer Gleichstand besteht.

8.7 Bekanntgabe der Bewertungsergebnisse

Im Zuge der Bekanntgabe der Entscheidung, mit welchem Bieter der Konzessionsvertrag abgeschlossen werden soll (Zuschlagsentscheidung), werden den nicht berücksichtigten Bietern insbesondere folgende Informationen bekannt gegeben:

- Der Name des erfolgreichen Bieters;
- die erreichten Gesamtpunkte des erfolgreichen Bieters;
- die erreichten Punkte sowie Angabe der Berechnung für das jeweils eigene Angebot;
- das Ende der Stillhaltefrist gem. § 73 BVergGKonz 2018, innerhalb derer der Abschluss des Vertrages nicht erfolgen darf.

Details zur Bewertung des erfolgreichen Angebotes werden nicht bekannt gegeben, da diese Rückschlüsse auf Geschäftsgeheimnisse des Bieters erlauben würden.

9 Angebotsbindefrist

Die Frist zur Entscheidung, mit welchem Bieter der Konzessionsvertrag geschlossen werden soll, endet 5 Monate nach Ende der Angebotsfrist. Die Bieter sind an ihr Angebot bis zum Ende dieser Frist gebunden. Die MVG bemüht sich, die Vergabeverfahren möglichst rasch abzuschließen.

Während eines allfälligen Nachprüfungsverfahrens ist diese Entscheidungsfrist gehemmt, wodurch sich der Zeitraum, in dem die Bieter an ihr Angebot gebunden sind, verlängern kann.